



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 7. August 1964

Teil II Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
3. 8. 64	Beschluß zur Einführung eines Postleitzahlensystems in der Deutschen Demokratischen Republik	679
29. 7. 64	Preisverordnung Nr. 3001/3. — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife —	079
23. 7. 64	Anordnung über die Erteilung von Verlagslizenzen für die Herausgabe karthographischer Erzeugnisse	080

Beschluß zur Einführung eines Postleitzahlensystems in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 3. August 1964

Das Präsidium des Ministerrates beschließt:

1. In der Deutschen Demokratischen Republik sind zur weiteren Rationalisierung im Post- und Zeitungswesen Postleitzahlen einzuführen.
2. Der Minister für Post- und Fernmeldewesen wird beauftragt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Postbenutzer die Postleitzahlen ab 1. Januar 1965 anwenden können.

Berlin, den 3. August 1964

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für

Post- und Fernmeldewesen

St o p h

Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

S c h u l z e

Preisverordnung Nr. 3001/3*.

— Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise
nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise
und Gütertransporttarife —

Vom 29. Juli 1964

Zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 3001/1 vom 18. Februar 1964 — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — (GBl. II S. 173) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Berechtigung der privaten Handwerksbetriebe zur selbständigen Ermittlung der Preise für Wintersportgeräte (Warennummer 59 42 60 00) wird ab

15. August 1964 aufgehoben, soweit derartige Erzeugnisse von privaten Handwerksbetrieben an den Großhandel (einschließlich der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks) oder den Einzelhandel geliefert werden.

(2) Private Handwerksbetriebe haben für die nach dem 14. August 1964 neu in die Produktion aufgenommenen Wintersportgeräte, die an den Groß- oder Einzelhandel geliefert werden, beim Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Kulturwaren*, Antrag auf Preisfestsetzung zu stellen.

§ 2

Soweit Preise für Wintersportgeräte gemäß § 1 Abs. 2 festgesetzt sind, sind sie auch anzuwenden, wenn an andere Abnehmer als an den Groß- oder Einzelhandel geliefert wird. In allen übrigen Fällen gelten für die Preisberechnung die Bestimmungen der jeweils anzuwendenden Handwerkspreisverordnung.

§ 3

Die von den privaten Handwerksbetrieben gemäß § 2 der Preisverordnung Nr. 3001/1 aufzustellenden Listen über die vom 1. Januar 1964 bis 14. August 1964 hergestellten und ausgelieferten Wintersportgeräte sind dem Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Kulturwaren, bis zum 31. August 1964 in einer Ausfertigung zu übersenden.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1964

Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen
Republik

Der Vorsitzende

R u m p f
Minister der Finanzen

Der Minister
für
Handel und Versorgung.

I. V.: L o r e n z
Stellvertreter
des Ministers

* Preisverordnung Nr. 3001/2 (GBl. II Nr. 62 S. 533)

* Leipzig C 1, Harkortstr. 10